

Versäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.

19. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zu stellen. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

20. Die Arbeit der Beschwerdekommisionen dient der Feststellung von Rechtsansprüchen, der Klärung des Sachverhaltes, der Erziehung und Selbsterziehung der Werk tätigen und soll dazu beitragen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen, künftig verhindert werden. Die Beschwerdekommisionen können entsprechende Empfehlungen beschließen, wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß zur Beseitigung der Fehlerquellen Maßnahmen der Betriebsleiter, der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen oder der Verwaltung der Sozialversicherung erforderlich sind. Diese sind verpflichtet, der Beschwerdekommision innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wird oder aus welchen Gründen denselben nicht gefolgt werden kann.

21. Die Verhandlung der Beschwerdekommision ist so vorzubereiten, daß der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt die hierzu notwendigen Maßnahmen fest. Mitglieder der Beschwerdekommision führen die zur Vorbereitung der Verhandlung erforderlichen Aussprachen mit den Werk tätigen, den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und den Mitarbeitern der Verwaltung der Sozialversicherung durch.

22. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte und schriftliche Unterlagen, auch von staatlichen Organen und deren Einrichtungen, sowie ärztliche Auskünfte und Gutachten einholen.

Die in Anspruch genommenen Organe und deren Einrichtungen sind verpflichtet, die Arbeit der Beschwerdekommisionen im Interesse der Werk tätigen, insbesondere durch kurzfristige Erledigung der Gutachtenaufträge, zu unterstützen.

Die Beschwerdekommisionen arbeiten eng mit den Rehabilitationskommisionen zusammen.

23. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision legt den Termin der Verhandlung fest. Die Beteiligten müssen von dem Inhalt des Einspruchs unterrichtet werden und spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein.

Soweit es sich um Jugendliche handelt, sind die Erziehungsberechtigten zur Verhandlung einzuladen.

24. Die Verhandlungen der Beschwerdekommision sind grundsätzlich öffentlich zu führen. Nach Möglichkeit sind Werk tätige des Betriebes, dem der beteiligte Werk tätige angehört, zu der Verhandlung einzuladen. Insbesondere sollen zu der Verhandlung der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder des Rates für Sozialversicherung, Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen sowie Mitarbeiter der Verwaltung der Sozialversicherung eingeladen werden.

An Verhandlungen der Beschwerdekommision sollte der leitende ärztliche Gutachter des Kreises bzw. Bezirkes teilnehmen, wenn es sich um die Klärung medizinischer Fragen handelt.

25. Die Kreisbeschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung mit 3, die Bezirksbeschwerdekommision in einer Besetzung mit 5 Mitgliedern. Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung mit 7 Mitgliedern.

Die Verhandlung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung der Verhandlung beauftragt werden.

26. Als Mitglied der Beschwerdekommision darf an der Verhandlung und Beschlußfassung nicht mitwirken, wer am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert ist, zu den Beteiligten in verwandtschaftlichen Beziehungen steht oder in anderen Funktionen bereits früher in dem Streitfall tätig gewesen ist.

Über einen Einwand gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes der Beschwerdekommision entscheidet die Beschwerdekommision endgültig. Der Antrag ist bis zum Beginn der Verhandlung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Verhandlung und Beschlußfassung über den Streitfall nicht mitwirken.

27. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich zu führen. Das persönliche Erscheinen des beteiligten Werk tätigen kann von der Beschwerdekommision verlangt werden.

Die Beschwerdekommision kann auf Antrag des beteiligten Werk tätigen in seiner Abwesenheit verhandeln und beschließen sowie auch dann, wenn der Werk tätige trotz ordnungsgemäßer Einladung zweimal unentschuldigt bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Verhandlung nicht erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Fernbleibens hinzuweisen.

28. Der Werk tätige ist berechtigt, sich in der Verhandlung vor der Beschwerdekommision durch einen Vertreter seiner Gewerkschaftsleitung oder einen